

Postanschrift: STADT HAAN Kaiserstraße 85 42781 Haan  
Postfach 1665 42760 Haan

Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen  
z. Hd. Frau Wellmann  
Kaiserswerther Straße 199 – 201  
40474 Düsseldorf

Lieferanschrift: 42781 Haan, Kaiserstraße 85  
Dienstgebäude: Kaiserstraße 85  
Dienststelle: Ordnungsamt  
Zimmer-Nr: 019  
Telefonzentrale: 02129 / 911 - 0  
Tel. Durchwahl: 02129 / 911 - 160  
Telefax: 02129 / 911 - 590  
E-Mail:  
Auskunft erteilt: Herr Rennert  
Mein Zeichen: 32-1/Re  
Ihr Zeichen:

Haan, den 15. Februar 2011

## **Beschlusskontrolle**

Unser Telefonat am 03. 02. 2011

Sehr geehrte Frau Wellmann,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die angekündigten Unterlagen. Für eine Stellungnahme über die Rechtmäßig- bzw. -widrigkeit des vom Sozialausschuss gefassten Beschlusses bin ich Ihnen dankbar.

In der Fraktionsvorsitzendenrunde am 25. 10. 2010 hatte die Verwaltung die als Anlage 1 beigefügte und im Ratsinformationssystem des Kreises Mettmann veröffentlichte Unterlage zur Einführung einer Beschlusskontrolle verteilt. Deren Inhalt, insbesondere die unter Ziff. 4 wiedergegebene rechtliche Bewertung, waren offenkundig in der Sitzung des Sozialausschusses niemandem präsent, so dass es zur rügelosen Beschlussfassung gekommen ist. Wegen der weiteren Einzelheiten verweise ich auf die als Anlage 2 beigefügte Niederschrift über diese Sitzung.

In der Ratssitzung am 14. 12. 2010 hatte der Bürgermeister erläutert, dass die vom Sozialausschuss angeregte Festlegung einer Beschlusskontrolle in der Geschäftsordnung derzeit nicht zu behandeln sei, weil er die Entscheidung des Sozialausschusses zur Einführung einer Beschlusskontrolle beanstanden werde. Ergänzend zu dem als Anlage 3 beigefügten Protokollauszug hatte der Unterzeichner noch klargestellt, dass zur Beschlusskontrolle keine Gerichtsentscheidungen, sondern rechtliche Ausführungen der Kommunalaufsicht und des Städte- und Gemeindebundes NRW vorlägen. Die als Anlage 4 zu diesem Schreiben beigefügte Verfügung des Landrates vom 09. 07. 2010 an die Stadt Ratingen, mit der die Entscheidung des Rates der Stadt Ratingen zur Einführung einer Beschlusskontrolle aufgehoben wurde, hat die Verwaltung spätestens (nochmals) mit der Niederschrift über diese Ratssitzung, wenn nicht schon zuvor in der Ratssitzung verteilt.

Busverbindung zum Rathaus: Linie 742, SB50, 784, 786, 01, 692, 792

### Bankverbindungen:

Stadtsparkasse Haan	BLZ 303 512 20	Kto.-Nr. 20 70 01	Dresdner Bank	BLZ 342 800 32	Kto.-Nr. 6 36 00 02
Postbank Essen	BLZ 360 100 43	Kto.-Nr. 14 15 – 435	Commerzbank	BLZ 300 400 00	Kto.-Nr. 6 90 07 73 00
Volksbank	BLZ 340 600 94	Kto.-Nr. 37 10 54	Deutsche Bank	BLZ 342 700 94	Kto.-Nr. 3 10 07 57

Zur Vorbereitung auf die Sitzung des Sozialausschusses am 02. 02. 2011, in der die Beanstandung des Beschlusses durch den Bürgermeister anstand, hatte die Verwaltung die Kommunalaufsicht mit dem als Anlage 5 beigefügten Schreiben vom 06. 01. 2011 um eine Stellungnahme zu dem Entwurf ihrer Sitzungsvorlage (Anlage 6) gebeten. In der Vorlage wurde u. a. zur Vermeidung von Wiederholungen auf die o. g. Verfügung vom 09. 07. 2010 verwiesen, die als Anlage zu der Vorlage verteilt werden sollte.

In seiner Antwort vom 18. 01. 2011 (Anlage 7) hat der Landrat die Auffassung der Verwaltung zur Rechtswidrigkeit des Beschlusses bekräftigt. Wegen des Befremdens des Landrats hatte die Verwaltung die vg. Antwort und nicht seine Verfügung vom 09. 07. 2010 der unverändert gebliebenen Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Im Anschluss wurde die Thematik aufgrund des als Anlage 8 beigefügten Antrags der CDU-Fraktion nochmals in der Ratssitzung behandelt. Die Verwaltung hat in einer kurzen Stellungnahme (Anlage 9) die Sach- und Rechtslage zusammengefasst. Der Beratungsverlauf ist in dem noch nicht freigegebenen Protokollentwurf (Anlage 10) zu entnehmen.

Entsprechend der Zusage in der Ratssitzung hat die Verwaltung noch eine Ergänzungsvorlage (Anlage 11) in der Sitzung des Sozialausschusses verteilt. Über den Verlauf der Sitzung habe ich einen Auszug der noch nicht freigegebenen Niederschrift (Anlage 12) beigefügt.

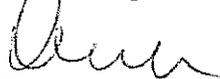
In der Kommentierung von Rehn – von Lennep zu § 55 GO steht unter Erl. I. 2, dass die Vorschrift - abgesehen von ergänzenden (hier nicht einschlägigen) Bestimmungen an anderer Stelle der GO - eine abschließende Regelung der Kontrollrechte des Rates gegenüber der Verwaltung enthält. Dies hat der Landrat in Kenntnis des tatsächlichen Beschlusswortlautes wiederholt bestätigt.

Darüber hinaus bin ich auch dankbar für eine Einbeziehung des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses aus dem Jahr 2005 zur Einführung eines systematischen Beschlusscontrollings (vgl. Anlage 13). Aus Sicht der Verwaltung ist dieser aus denselben Erwägungen rechtswidrig.

Die Einführung dieses Controllings ist zwar nicht umgesetzt worden, allerdings ist aus Gründen der Rechtssicherheit und der restriktiven Vorgaben in § 54 Abs. 2 und 3 GO NRW ein rechtswidriger Beschluss zu beanstanden. Dass dies nicht mehr für Entscheidungen gelten soll, deren Rechtswidrigkeit erst nach Jahren erkannt wird, vermag ich dem Gesetz nicht zu entnehmen. Unter Berücksichtigung der Regelungen über und Ausschlussstatbestände für die Rücknahme von Verwaltungsakten wäre eine Beanstandung auch nach Jahren einer rechtswidrigen Praxis mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen vereinbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rennert



Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen

⇒ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Herrn Bürgermeister  
Knut vom Bovert  
Postfach 1665

442760 Haan



Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf  
Kaiserswerther Straße 199-201  
40474 Düsseldorf  
Telefon 0211-4587-1  
Telefax 0211-4587-211  
E-mail: info@kommunen-in-nrw.de  
pers. E-mail: Anne.Wellmann@kommunen-in-nrw.de  
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: I/3 020-08-62 we/li  
Ansprechpartnerin: Hauptreferentin Wellmann  
Durchwahl 0211-4587-226

01.03.2010

### **Einführung einer Beschlusskontrolle Ihr Schreiben vom 15.02.2011**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister vom Bovert,  
sehr geehrter Herr Rennert,

Sie fragten an, ob der Sozialausschuss der Verwaltung durch einen entsprechenden Beschluss vorgeben kann, ein System der Beschlusskontrolle für den Sozialausschuss zu installieren. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Kompetenzverteilung zwischen Bürgermeister und Rat und seiner Ausschüsse ist in der Gemeindeordnung klar geregelt. Gemäß § 62 ist der Bürgermeister verantwortlich für die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsgangs der gesamten Verwaltung. Er leitet und verteilt die Geschäfte. Dabei kann er sich bestimmte Aufgaben vorbehalten und die Bearbeitung einzelner Angelegenheiten selbst übernehmen. Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse vor und setzt diese um. Gemäß § 63 GO NRW ist der Bürgermeister der gesetzliche Vertreter der Gemeinde in Rechts- und Verwaltungsgeschäften. Aus dem vorher Gesagten ergibt sich, dass der Bürgermeister als „Geschäftsführer“ handelt.

Der Rat hingegen ist gemäß § 41 GO NRW grundsätzlich zuständig, über alle Angelegenheiten zu entscheiden, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung bzw. um eine Angelegenheit, die auf einen Ausschuss übertragen worden ist. Die vom Rat getroffenen Entscheidungen sind wiederum vom Bürgermeister durchzuführen, 62 Abs. 2 Satz 2 GO NRW. Der Rat hat des Weiteren gemäß § 55 GO NRW verschiedene Informations- und Kontrollrechte, der Bürgermeister eine Informationspflicht. Der Rat überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse und die der Ausschüsse sowie den Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten. Zu diesem Zweck kann der Rat mit der Mehrheit der Ratsmitglieder vom Bürgermeister Einsicht in die Akten durch ein von ihm bestimmten Ausschuss oder einzelne von ihm beauftragte Mitglieder verlangen, § 55 Abs. 3 GO NRW.

In welcher Form der Bürgermeister die Beschlüsse des Rates vorbereitet bzw. den Rat und seine Ausschüsse informiert, unterliegt seinem Ermessen. Daraus ergibt sich, dass weder der Rat noch die Ausschüsse dem Bürgermeister Vorgaben darüber machen kann, wie und in welcher Form er die Ratssitzung vorbereitet bzw. den Rat informiert. Als Mittel der Kontrolle und Überwachung der Durchführung von Beschlüssen sieht § 55 GO NRW neben dem Auskunftsrecht ein Akteneinsichtsrecht des Rates vor. Durch das GO-Reformgesetz vom

09.10.2007 wurde das Akteneinsichtsrecht und damit die Kontrollmöglichkeit der Ratsmitglieder ausgeweitet auf die Fraktionen und einzelnen Ratsmitglieder. Dadurch wurde das bisherige Kontrollsystem erheblich erweitert. Aus dem in § 55 GO NRW niedergelegten Akteneinsichtsrecht folgt die Pflicht der Gemeinde, dem Rat ungehinderten Zugang zu den gewünschten Akten zu gewähren. Daraus folgt jedoch nicht das Recht des Rates oder Ausschüsse, Vorgaben zur Einführung einer Beschlusskontrolle zu machen. Ebenso wenig ist der Bürgermeister verpflichtet, die Kontrolle des Rates zu erleichtern bzw. vorzubereiten durch die Erstellung und Vorlage von Übersichten o.ä. über die Durchführung der Rats- bzw. Ausschussbeschlüsse. Selbstverständlich kann die Verwaltung freiwillig eine Beschlusskontrolle oder ein Wiedervorlagesystem einführen.

Zusammenfassend lässt sich somit feststellen, dass der Beschluss des Sozialausschusses über die Einführung einer Beschlusskontrolle für den Rat und seine Ausschüsse rechtswidrig war und damit vom Bürgermeister gemäß § 54 Abs. 2 GO NRW zu beanstanden war. Das Recht zur Beanstandung ist im übrigen nicht an bestimmte Fristen gebunden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Anne Wellmann